und darauffolgend das Kreiskrankenhaus selber. Südwestlich grenzt zusätzlich zu der Verkehrsfläche ein Regenrückhaltebecken an.

Das Plangebiet selbst weist keine relevanten strukturgebenden oder gliedernden Elemente wie Feldgehölze oder Gewässer auf. Im Bereich der Weinanbauflächen ist diese Fläche durch den Weinbau bereits anthropogen vorgeprägt und besitzt dementsprechend stark eingeschränkte natürliche Bodenfunktionen.


Zufahrt Parkplatz


Rebflächen auf dem Plangebiet


Parkplatz östlich des Plangebietes


Blick auf Regenrückhaltebecken gegenüber Plangebiet

Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet[2]

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Regionalplan Rhein-Neckar

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Am Bergel", Abschnitt 1 liegt im Bereich des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar. Darin ist Grünstadt als Mittelzentrum in einer verdichteten Randzone dargestellt.

[2] Eigene Aufnahme, WSW & Partner

Zudem wird es im regionalen Raumordnungsplan als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Durch die Planung werden keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung tangiert.[3]

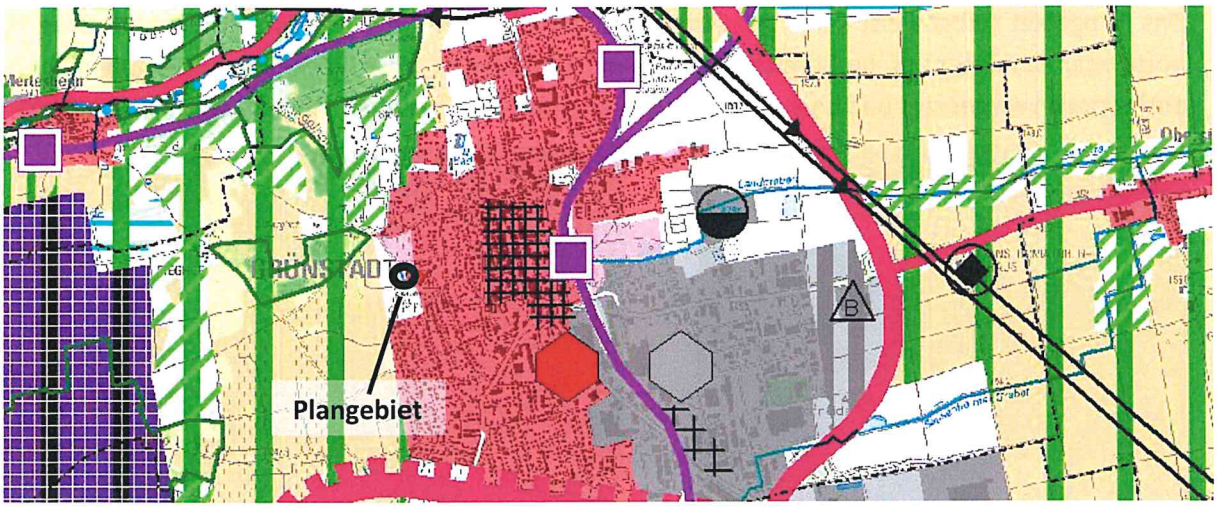


Abbildung 3: Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt weist für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus" aus. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich ebenfalls als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum" ausgewiesen, welches in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Kreiskrankenhaus Grünstadt zu sehen ist. Aufgrund dieses funktionalen Zusammenhangs ergeben sich keine Widersprüche zu dem städtebaulichen Grundkonzept des Flächennutzungsplans. Demnach ist die Fläche als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Im Lageplan des geltenden Flächennutzungsplanes ist der Bereich der Robinien-Baumgruppe im Norden des Abschnitt 2 des Bebauungsplans „Am Bergel" als Naturdenkmal („ND") eingetragen. Eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist grundsätzlich entsprechend der Verordnung des Landkreises Bad Dürkheim sowie gemäß § 28 BNatSchG verboten. Durch die vorgesehene Planung wird dieses Gehölz vollständig erhalten.

[3] Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan, abrufbar unter https://www.m-r-n.com/wer-wir-sind/verband-region-rhein-neckar/einheitlicher-regionalplan, letzter Zugriff 23.10.2024

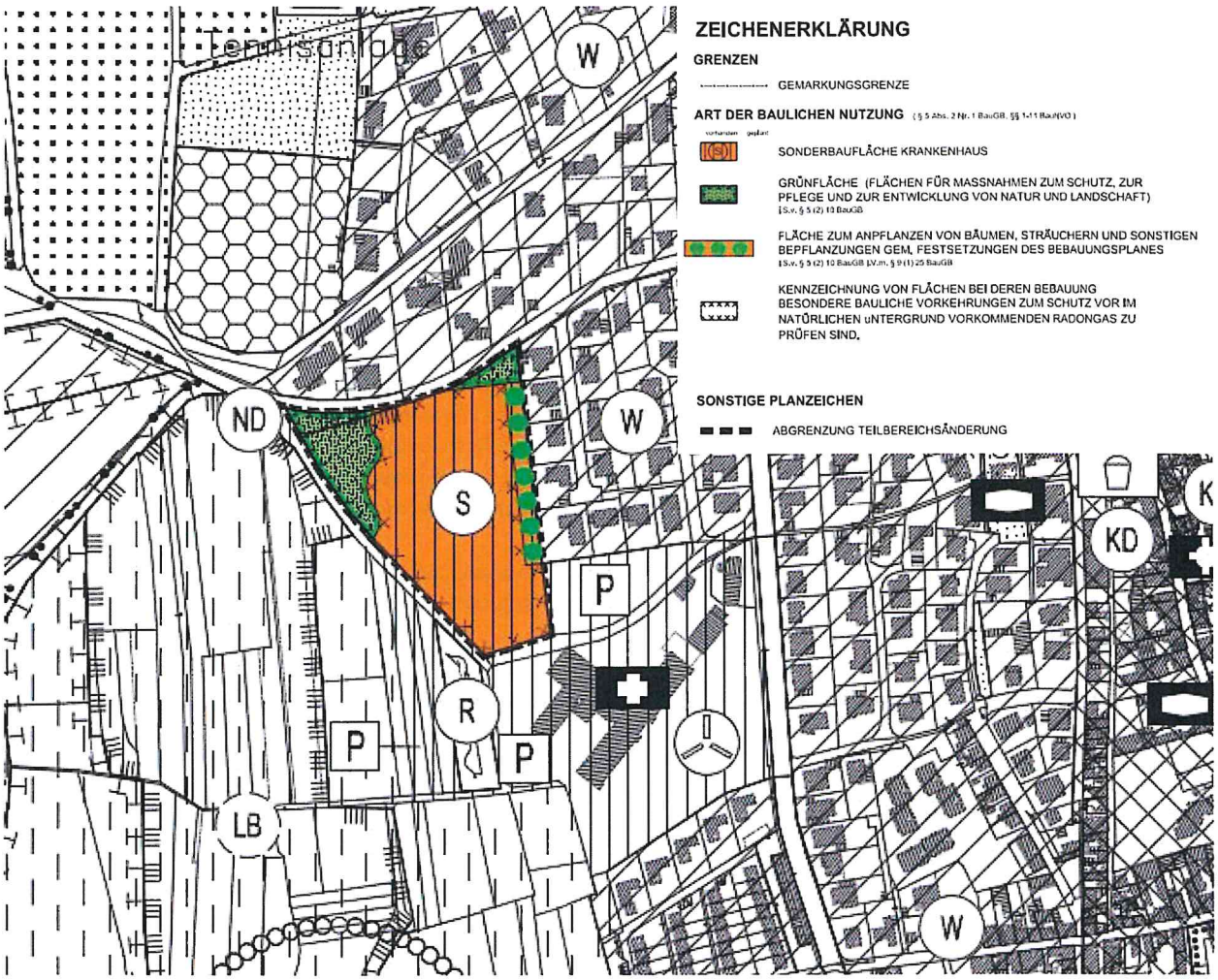


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt (11/2014)

1.3.3 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden" ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN ▪ Verwendung wassergebundenen Wegedecke oder Schotterfläche für Stellplätze
Wasser	▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	▪ Erhalt von Gehölzbeständen ▪ Pflanzung von großkronigen Gehölzen ▪ Ausweisung von Verkehrsbegleitgrün
Luft / Lufthygiene	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Luft	▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines	▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten

		hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Tiere und Pflanzen	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung	▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.	▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen ▪ Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung
Landschaftsbild	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	▪ Negative Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten

Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz	▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	▪ Keine Betroffenheit von Kulturdenkmälern oder sonstigen Sachgütern
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	▪ Baugesetzbuch	▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	
Mensch	▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Lärm ▪ DIN 18005	▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch	▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten ▪ Schaffung von kliniknahen Personal- und Besucherparkplätzen

		städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

1.4 Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)[4]
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz inkl. Fortschreibungen[5]
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar inkl. Fortschreibungen

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

2 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsame[n] Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden." Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem:

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

[4] Vgl. Landschaftsinformationssystem des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, abrufbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

[5] Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, LEP IV, abrufbar unter https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv

Bewertet wird, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung in der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird unter dem Schutzgut Boden und Fläche untersucht und dargestellt.

Da neue versiegelte Flächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen des Schutzgutes Klima/ Luft auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Beeinträchtigungen + Gefährdungen durch Schwerlastverkehr	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Siedlungsgebieten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen, sowie der Empfindlichkeit der an diese Wege bzw. Flächen angrenzenden Nutzungen und der Größe der neu geplanten Siedlungsflächen. Die oben beschriebenen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete können auch Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Bauflächen und ihrer Zufahrtswege betreffen. Besonders zu berücksichtigen sind hier die Gebiete des Kreiskrankenhaus Grünstadt sowie das nordöstlich angrenzende Wohngebiet. Der Erholungswert dieser Gebiete geht somit für einen begrenzten Zeitraum zurück.	
Belastung durch Staubentwicklung	Für die Errichtung von baulichen Anlagen sind in der Regel Erdarbeiten erforderlich, die in trockenen Jahreszeiten Staubbelastungen in angrenzenden Bereichen verursachen können. Diese Belastungen sind i.d.R. temporär eng begrenzt.	
Betriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Verkehrslärm	Neue Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	**Hoher Konflikt**
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	**Mittlerer Konflikt**
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	**Geringer/ Kein Konflikt**
Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs **Wohnbauflächen: temporär während der Bauphase** **Gewerbeflächen: dauerhaft**	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	**Hoher Konflikt**
	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	**Mittlerer Konflikt**
	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaute, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	**Geringer/ Kein Konflikt**
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	**Hoher Konflikt**
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	**Geringer Konflikt**
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichermaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.3 Schutzgut Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau-, Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	**Hoher Konflikt**
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	**Mittlerer Konflikt**
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	**Geringer/ Kein Konflikt**
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarere Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	**Hoher Konflikt**
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

2.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle

europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgte durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen **Beeinträchtigungen + Gefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen**	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	**Hoher Konflikt**
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	**Mittlerer Konflikt**
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	**Geringer/Kein Konflikt**
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	**Hoher Konflikt**
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	**Mittlerer Konflikt**
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	**Geringer/ Kein Konflikt**
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderrouten	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	**Hoher Konflikt**
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Verbundstrukturen betroffen	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.5 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden

sparsam und schonend umgegangen werden", d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilungen dienen u.a. die Parameter Bodenart und Ertragspotential.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau/ Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen		
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen **Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen** **Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen**	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	**Hoher Konflikt**
	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	**Mittlerer Konflikt**
	Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.6 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen." Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute" Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential" erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potentieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideiträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	**Hoher Konflikt**
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mm/a mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	**Mittlerer Konflikt**
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	**Geringer/Kein Konflikt**
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	**Hoher Konflikt**
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Beeinflussung von Gewässern	**Geringer/ Kein Konflikt**
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung,	Wasserschutzgebiete der Zone I,	**Hoher Konflikt**
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	**Geringer/ Kein Konflikt**

Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete		

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.7 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM_{10}) und Stickstoffoxide (NOx), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...]."

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau- betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen **Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen** **Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand**	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	**Hoher Konflikt**
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild und Erholungseignung	
Bewertung	**Kriterien**
Hoch	▪ Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.) ▪ Hoher Natürlichkeitsgrad ▪ Große strukturelle Vielfalt ▪ Landschaftstypische Strukturelemente ▪ Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	▪ Kleinstrukturen vorhanden ▪ Naturbedingte Elemente (Hecken/-züge, Feldraine, Windschutzpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	▪ Fehlende Kleinstrukturen ▪ Fehlende Reliefenergie ▪ Intensive Landwirtschaftliche Nutzung ▪ Monotonie der Flächen ▪ Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.) ▪ Störungen durch Lärm

Tabelle 8: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Konfliktträchtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Räumen mit Bedeutung für die (siedlungsnahe) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahe oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus	**Hoher Konflikt**
	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahe Naherholung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar	**Mittlerer Konflikt**
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	**Geringer/ Kein Konflikt**
Dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbelärm	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	**Hoher Konflikt**
	Gebiete für siedlungsnahe Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	**Mittlerer Konflikt**
	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	**Geringer/ Kein Konflikt**
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines historisch gewachsenen, intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für Das Orts- und Landschaftsbild	**Hoher Konflikt**
	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind möglich	**Mittlerer Konflikt**
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau-, betriebs- anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	**Hoher Konflikt**
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	**Mittlerer Konflikt**

	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	**Geringer/ Kein Konflikt**
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	**Hoher Konflikt**
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	**Mittlerer Konflikt**
	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	**Geringer/ Kein Konflikt**

Tabelle 10: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

3 BASISSZENARIO, PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN)

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das aktuelle Gebiet zeigt sich im gegenwärtigen Zustand als eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Rebflächen, welche eine geringere bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweisen.[6] Auch in der Vergangenheit wurde das Flurstück 1044/1 der Flur 0 dem Weinanbau gewidmet. Der nicht von der Planung betroffene Teil des Flurstücks ist auch heute noch dem Weinanbau zuzuführen. Das Gebiet selbst ist durch die Bewirtschaftung sehr homogen geprägt, es finden sich dort keine anderweitigen Vegetationsstrukturen.

Östlich grenzt direkt an das Plangebiet ein einzelner Vegetationsstreifen an, dahinter liegt ein versiegelter Parkplatz. Nördlich und westlich ist das Gebiet durch den Weinbau anthropogen überformt, während südlich dessen eine Straße verläuft, an deren anderer Seite das Kreiskrankenhaus Grünstadt angrenzt. An die nordöstliche Grenze des Plangebiets grenzt der Garten eines Wohnhauses. Somit ist das Gebiet und seine nähere Umgebung anthropogen überformt, es finden sich keine größeren naturnahen Strukturen, die dem Schutzgut geeignete Habitate bieten.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) für das Plangebiet entspricht einem Perlgras-Buchenwald (frisch) (BCrw).[7]

Im Plangebiet selbst finden sich keine geschützten Biotope. Das Gebiet befindet sich sowohl in einem Biosphärenreservat (Biosphärenreservat Pfälzerwald, BSR-7000-001) als auch in einer Biosphärenreservatszone (Biosphärenreservat Pfälzerwald – Entwicklungszone, BSRZ-7000-001-138). Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Gentechnikfreien Gebiet nach § 19 LNatSchG.

In einer Entfernung von über 200 m befindet sich westlich des Plangebietes als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG der FFH-Lebensraumtyp „Grünland am Sieghof bei Grünstadt" (LRT-6414-0044-2013, grau markiert), bei dem es sich um magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) handelt. Dieser FFH-Lebensraumtyp überschneidet sich räumlich mit dem FFH „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" (FFH-7000-102, blassrot markiert). Nordwestlich des Plangebiets in über 500 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech" (NSG-7300-145, rot markiert). Mehr als 450 m Differenz liegen zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil „Schlosspark" (LB-7332-D46, lila markiert) und dem Plangebiet.[8]

6 igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung

7 Landesamt für Umwelt, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, abrufbar unter https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv, letzter Zugriff 23.10.2024

8 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

Westlich an das Flurstück angrenzend liegen die kartierten Biotope „Gehölzreiche Kulturlandschaft östlich des Kalksteinbruchs am Grünstädter Berg" (BK-6414-0008-2013) sowie „Hecken am Berghof westlich Grünstadt" (BT-6414-0495-2008).

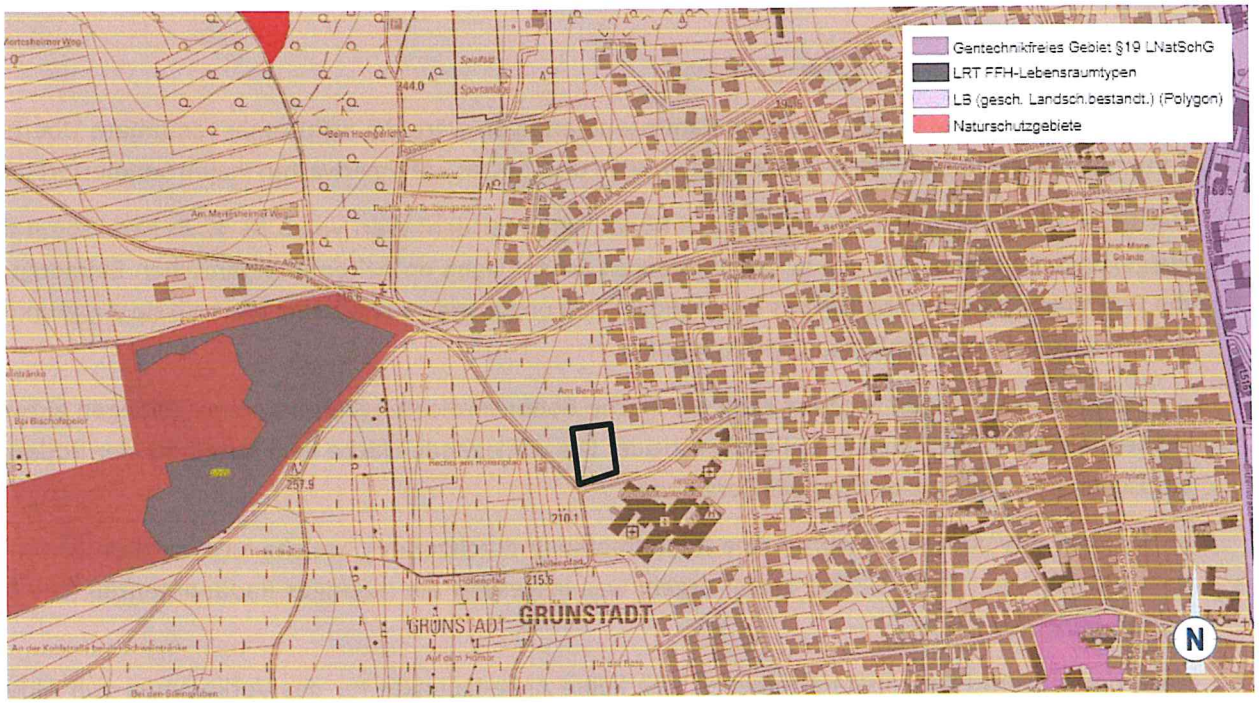


Abbildung 5: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umfeld zum Plangebiet, Plangebiet schwarz markiert [9]

Durch die bestehende intensive Nutzung/Überformung mit regelmäßiger Pflege, Düngung, Bearbeitung und Ernte sind hier lediglich sporadische Nutzungen - z. B. durch mobile Säuger - auf ca. 1 ha überformten Weinbergflächen möglich. Für dieses Nutzungsmuster ist jederzeit ein Ausweichen auf die großräumig Richtung Westen, Norden und Süden angrenzenden naturnahen Flächen möglich.[10]

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,22 ha. Die Fläche wird aktuell, wie auch in der Vergangenheit, für den Weinbau genutzt.

Im Plangebiet liegen Böden aus solifluidalen Sedimenten vor, das Ertragspotenzial wird als mittel eingestuft. Die Feldkapazität bis 100 cm Tiefe fällt im Gebiet mit 163 mm gering aus. Des Weiteren handelt es sich um einen Standort mit einem geringen Nitratrückhaltevermögen, mittleren Wasserspeicherungsvermögen sowie einem guten natürlichen Basenhaushalt. [11] Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der beschriebenen Nutzungen ist die gesamte Bodenfunktion in diesem Bereich als gering zu bewerten.

9 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

10 igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung

11 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Kartenviewer, abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, letzter Zugriff 23.10.2024

Im Zuge der Erarbeitung eines geotechnischen Berichts wurde für das Plangebiet folgendes Grundsatzprofil unterhalb der vorhandenen ca. 30 – 40 cm mächtigen Oberbodendecke festgestellt:

- SG I: Schluffe / Löss / Lösslehm
- SG II: bind. Sande
- SG III: „Kalktertiär" / „Mergeltertiär"

Gemäß den Ergebnissen der schweren Rammsondierungen wäre die nicht mehr rammbare Übergangszone zum Festgestein in Tiefen zwischen ca. 1,30 m und 2,60 m uAP zu erwarten (kaum Sondierfortschritt).

Der Glühverlust der untersuchten bindigen Böden lag unter dem Wert von 5 M.-%. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die in den beprobten Schichtlagen enthaltenen organischen Beimengungen die Tragfähigkeitseigenschaften des Baugrundes nicht ungünstig beeinflussen, weshalb sie aus gründungstechnischer Sicht vernachlässigt werden können. [12]

Aufgrund der derzeitigen Nutzung kann die Fläche Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufweisen sowie Einträge durch Düngemittel und Pestizide. Die vorliegende Fläche liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Radonmessung durchgeführt, welche eine mittlere Radon-222-Konzentration von 7300 – 7700 Bq/m^3 ergab, was insgesamt ein niedriges Radonpotenzial (0 – 40000 Bq/m^3) bedeutet.[13]

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.

Auch sind für das Plangebiet keine kultur- und naturhistorischen oder naturnahen Böden kartiert.

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um latenezeitliche Siedlungs-/Produktionsfunde (Fundstelle Grünstadt 8) und einen römischen Einzelfund (Fundstelle Grünstadt 22). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, bestehen seitens der GDKE gegen die Planung keine Bedenken.

Der Boden innerhalb des Plangebiets ist nicht versickerungsfähig. [14]

Insgesamt ist die Fläche bereits anthropogen überprägt und die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch in geringem Maße gegeben.

3.3 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, der Floßbach, ein Gewässer 3. Ordnung, befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung

[12] Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (11/2017): Geotechnischer Bericht
[13] Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (01/2018): Umwelttechnischer Kurzbericht (Radonmessung)
[14] Ingenieurbüro Dilger GmbH (01/2018)

von über 840 m, nordwestlich liegt in über 1,2 km der Eisbach, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung. Dementsprechend liegt der Untersuchungsraum in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie in keinem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Daher ist nach aktuellem Stand keine Hochwassergefährdung für das Gebiet gegeben. Auch befinden sich weder im Geltungsbereich noch im unmittelbaren Umfeld wasserschutzrechtliche Schutzgebiete.[15]

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Rhein, RLP, 6, welcher der Grundwasserkörpergruppe „Vorderpfalz" zugehörig ist.[16] Die Grundwasserneubildung liegt im Durchschnitt bei 8 mm/a, wobei der durchschnittliche Jahresniederschlagswert bei 522 bis 545 mm/a liegt. [17] Die Fläche des Plangebietes ist unversiegelt und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei, auch wenn diese sehr gering ist. Die Grundwasserüberdeckung stellt sich aktuell als ungünstig dar.[18] Der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers stellt sich gut dar, wohingegen der chemische Zustand als schlecht eingestuft wird.[19]

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI7, 1Std.) werden im Planbereich Wassertiefen bis zu 30 cm aufgewiesen. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis bei bis zu 0,5 m/s. Die betroffene Stelle befindet sich im zentralen Bereich des Planungsgebiets. Der überwiegende von der Planung betroffene Teil zeigt jedoch keine Wassertiefen auf. Das Regenwasser läuft bei einem besagten Ereignis in Richtung Osten ab.[20]

Für das Gebiet um den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Wassertiefen von bis zu 200 bis < 400 cm aufgezeigt. Am westlichen Rand des Krankenhauses werden Tiefen von bis zu 100 cm aufgewiesen. Der von der Planung betroffene Teil zeigt Wassertiefen von 10 bis < 30cm oder keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des Wirtschaftsweges bei 1,0 bis <2 ,0 m/s sowie im Planbereich bei 0,2 bis 0,5 m/s. Aufgrund der von Westen nach Osten

15 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, letzter Zugriff 23.10.2024

16 Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9, letzter Zugriff 23.10.2024

17 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, letzter Zugriff 23.10.2024

18 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, letzter Zugriff 23.10.2024

19 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, GeoDatenArchitektur, Wasser, abrufbar unter https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=40646, letzter Zugriff am 23.10.2024

20 Landesamt für Umwelt, Sturzflutkarte, abrufbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, letzter Zugriff 23.10.2024

vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % ist mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen.

Wie aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Grünstadt hervor geht, kann es bei Starkregen am Hang innerhalb des Plangebiets zu wildem Zufluss von Außengebietswasser kommen. Die Krankenhausgebäude liegen, südlich des Gebiets, in den Hang eingeschnitten, sind zum Teil unterkellert und haben tiefliegende Türen und Fenster. Bisher sind lediglich Überflutungen im Bereich der Notaufnahme eingetreten, die restlichen Gebäude blieben bisher verschont.

Bei der Erschließung des Geländes „Am Bergel" ist darauf zu achten, dass künftig möglichst wenig Außengebietswasser von dem Wirtschaftsweg bzw. der oberhalb verlaufenden Straße auf das Gelände abfließt. Der potenzielle Hauptzufluss vom Wirtschaftsweg wird derzeit durch das aufgewachsene Bankett unterbunden. Bei der Erschließung muss allerdings darauf geachtet werden, dass hier wieder eine entsprechende Aufkantung hergestellt wird, so dass das Wasser dem Rückhaltebecken zufließt.[21]

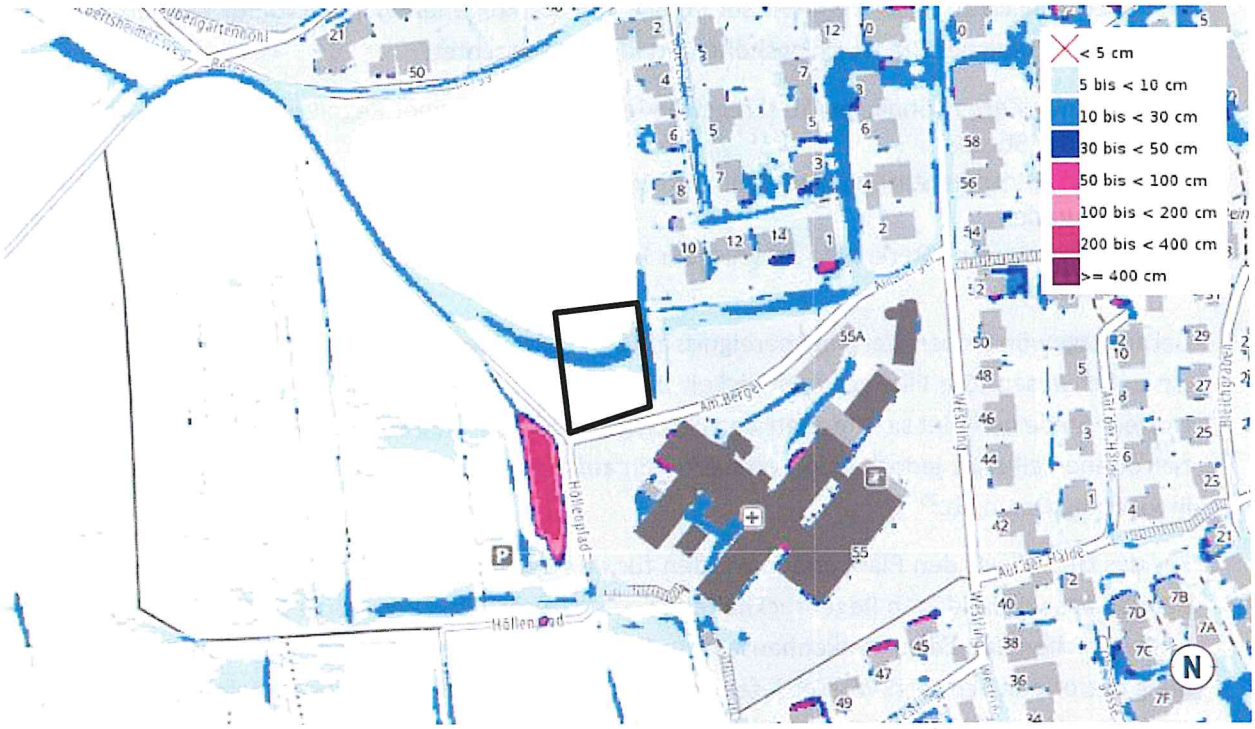


Abbildung 6: Sturzflutkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) [22], Plangebiet schwarz markiert

Die gegenwärtige Bedeutung der Fläche für den Wasserhaushalt ist aufgrund der aktuellen Nutzungen insgesamt gesehen eher gering.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt

[21] Obermeyer (07/2024): Örtl. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt, Einzelberatung Kreiskrankenhaus
[22] Landesamt für Umwelt, Sturzflutkarte, abrufbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, letzter Zugriff 23.10.2024

sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

Kaltluft beschreibt bodennahe Luft, die kälter als ihre Umgebungsluft ist. Deren Entstehung und Abfluss sind abhängig von meteorologischen Verhältnissen, der Flächennutzung sowie der Geländenutzung und -exposition. Bei windschwachen, wolkenarmen Wetterlagen kann Kaltluft die Lufttemperatur in der Nacht in Siedlungsgebieten senken. Deren Entstehung erfolgt während des nachmittäglichen bis abendlichen Abkühlungsprozess sowie insbesondere in der Nacht an der Erdoberfläche. Heterogene Flächennutzung sowie unterschiedliche physikalische Eigenschaften des Bodens führen zu einer räumlich differenzierten Abkühlung der Bodenoberfläche. Zudem ist auch die Geländeexposition ein nicht zu vernachlässigender Faktor, da an Nordhängen eine größere Kaltluftproduktion als an Südhängen stattfindet. Eine Vielzahl von Faktoren wie die physikalischen Eigenschaften des Erdbodens, die Flächennutzung, die Vegetation und das Geländerelief beeinflussen die Quantität und das Zusammenwirken von Kaltluftentstehung, -abfluss und -ansammlung. Allgemein fließt die Kaltluft von höher gelegenen Flächen entsprechend des Geländegefälles zu tiefergelegenen Gebieten, je größer die Hangneigung ist, desto schneller fließt die Kaltluft, allerdings können Gebäude oder Dämme in Luv einen Kaltluftstau erzeugen. [23]

Die im westlichen Umfeld befindlichen, sowie im Plangebiet vorliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgen für eine vermehrte Kaltluftproduktion, liegen jedoch an einem Ost- bis Südosthang. Hierbei sorgen besonders Flächen mit geringen Vegetationsflächen für eine erhöhte Kaltluftproduktion. Die besonders durch intensive Landwirtschaft verdichteten Böden führen auf Grund eines verringerten Porenvolumens zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion. Demnach dienen die umgrenzenden landwirtschaftlichen Vegetationsflächen allgemein als Kaltluftentstehungsgebiete. Da diese Kaltluft über natürlichen Flächen gebildet wird, handelt sich dabei um Frischluft mit einer hohen Luftqualität ohne größere lufthygienische Hintergrundbelastungen. Diese hat demnach einen erhöhten positiven Effekt auf die human-biometeorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung.

Der Untersuchungsraum bildet dabei aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der geringen Fläche und der angrenzenden Nutzungen (Parkplatz, Krankenhaus) voraussichtlich nur ein unbedeutsames Kaltluftproduktionsgebiet für den angrenzenden Wirkungsraum. Durch den hohen Versiegelungsanteil der angrenzenden versiegelten Flächen und der damit verbunden Oberflächeneigenschaften ist im Zuge des sogenannten Wärmeinseleffektes mit einer Temperaturerhöhung über der Fläche zu rechnen. Demnach findet bereits im Bestand eine Erwärmung der von den westlichen Rebflächen über den bestehenden Parkplatz hin zum Siedlungsraum abfließenden Kaltluft. Insgesamt trägt der in der Umgebung vorherrschende Versiegelungsgrad und die damit einhergehende gesteigerte Oberflächenrauigkeit zu einer geringeren Kaltluftbildung sowie zu einem verzögertem Kaltluftabfluss im direkten Nahbereich der Siedlungsfläche bei.

[23] Verein Deutscher Ingenieure (2003): Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft

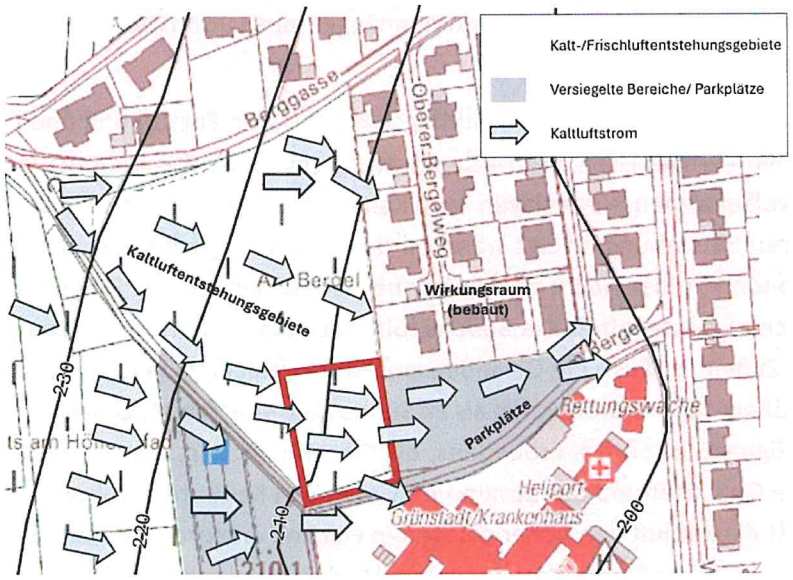


Abbildung 7: Schematische Darstellung der vermuteten Kaltluftströme im Plangebiet (rot markiert) und der Umgebung[24] [25]

Für das Plangebiet bedeutet dies, dass die auf den landwirtschaftlichen Flächen entstehende Kaltluft von Nord-Westen hin in Richtung Süd-Osten abfließt.

Der Plangebiet befindet sich demnach an einer Übergangszone zwischen einem Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet (grün markiert) und versiegelten Bereichen (grau/ rot markiert). Der Bereich scheint ein potenzieller Durchflusskorridor für Kaltluftströme zu sein. Die dort ankommende Kaltluft aus den Entstehungsgebieten wird in Richtung der bebauten Flächen weitergeleitet. Die schematische Abbildung zeigt, dass die grauen Flächen (versiegelte Bereiche wie Parkplätze oder Straßen) den Fluss der Kaltluft beeinflussen. Trotz der Versiegelung fließt ein Teil der Kaltluft weiter in den Siedlungsraum (angedeutet durch die blauen Pfeile). Die bereits bestehenden, angrenzenden Parkplätze hemmen den Kaltluftfluss in den Wirkungsraum bereits. Allerdings ist die Intensität der Kaltluftzufuhr in diese Bereiche wahrscheinlich bereits deutlich reduziert. Die auf den Außengebietsflächen gebildete Kaltluft kommt vermutlich in deutlich abgeschwächter Form im Siedlungsbereich an. Aufgrund der Vorbelastung, der Gebietsgröße sowie dem voraussichtlichen Verlauf von weiteren Strömen oberhalb des Gebiets, hat die Fläche für die angrenzenden Wohnnutzungen demnach nur einen verringerten Wert.

3.5 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen, als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

[24] Darstellung gemäß: Verein Deutscher Ingenieure (2003): Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft

[25] **Hinweis**: Allgemein fließt die Kaltluft von höher gelegenen Flächen entsprechend des Geländegefälles zu tiefergelegenen Gebieten. Kaltluft verhält sich dabei aufgrund ihrer höheren Dichte ähnlich wie Wasser. Die Analogie zwischen Kaltluft und Wasser wird auch in der Stadtklimatologie genutzt, um Kaltluftleitbahnen zu planen. Die schematische Darstellung wurde daher anhand der oben abgebildeten Strakregenkarten sowie mit Hilfe der vorhandenen topographischen Daten erstellt. Diese soll einen ersten Anhaltspunkt für die potenziellen Kaltluftströme im Untersuchungsraum liefern.

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen dem Göllheimer Hügelland und dem Unteren Pfrimmhügelland. Der Geltungsbereich selbst ist dabei ersterem zuzuordnen. Das Göllheimer Hügelland ist der durch das Pfrimmtal abgegliederte Südteil des Alzeyer Hügellandes mit Höhenrücken von 290 m ü.NN im Norden bis 330 m ü.NN im Süden. Nach Westen geht das Göllheimer Hügelland in die Kaiserstraßensenke über. Im Ostteil bilden die Randhöhen des Hügellandes die Fortsetzung des Haardtrandes nach Norden, wenn auch mit völlig anderer Charakteristik. Der Großteil des Landschaftsraums ist durch großflächige Landwirtschaft geprägt.

Der Betrachtungsraum selbst wird aktuell vor allem durch die landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und Südwesten den angrenzenden Siedlungsraum im Osten und Süden geprägt.

Das Plangebiet selbstweist aufgrund seiner Nutzung und seiner Größe keine Bedeutung für eine Erholungsfunktion auf. Der Untersuchungsraum tangiert darüber hinaus keine Landschaftsschutzgebiete.[26]

Der Gemeindeberg ist eine Flur auf dem Grünstadter Berg, deren Gipfel im Stadtgebiet von Grünstadt im rheinland-pfälzischen Landkreis Bad Dürkheim liegt. Er befindet sich westlich des Plangebiets. Der gesamte Gemeindeberg weist eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Stadt auf. Der klassifizierte Wanderweg „Anhöhen der Stadt" verläuft südlich des Plangebiets, über die Straße „Am Bergel", nordwestlich des Plangebiets in über 200 m Entfernung befindet sich die „Streuobstwiese Grünstadt", eine als Park dienende Ausgleichsfläche, dort entlang verläuft auch der „Grünstadter Himmelspfad". Diese ausgewiesenen Wege und der Park haben für die lokale bis regionale Bevölkerung eine Bedeutung. Darüber hinaus können die Wege auch losgelöst von den ausgeschriebenen Wegen durch die Bevölkerung genutzt werden. Das Plangebiet ist von den genannten Naherholungsbereichen und Wegen teilweise einseh- und wahrnehmbar.

3.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Aus den vorangegangenen Erläuterungen geht bereits hervor, dass die selbst Fläche keine Erholungsfunktion aufweist und auf der Fläche sind aktuell keine Altlasten bekannt, das Gebiet hat auch kein erhöhtes Radonpotenzial. Darüber hinaus ist die Fläche momentan nicht für andere Nutzungen außer der des Weinbaus zugänglich.

[26] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

Die zukünftigen Veränderungen durch den Klimawandel können sich auf den Sektor menschliche Gesundheit auswirken. Für den hier betrachteten Untersuchungsraum sind vor allem Extremereignisse wie Starkregen und Hitzewellen relevant. Starkregen stellt grundsätzlich eine Gefährdung für die Bevölkerung dar. Bei Hitzestress zeigen vor allem empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Senioren und Kleinkinder eine erhöhte Empfindlichkeit auf. Für das Gebiet um den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Wassertiefen von bis zu 200 bis < 400 cm aufgezeigt. Am westlichen Rand des Krankenhauses werden Tiefen von bis zu 100 cm aufgewiesen. Der von der Planung betroffene Teil zeigt Wassertiefen von 10 bis < 30 cm oder keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf (siehe Abbildung 6). Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des Wirtschaftsweges bei 1,0 bis <2 ,0 m/s sowie im Planbereich bei 0,2 bis 0,5 m/s. Aufgrund der von Westen nach Osten vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % ist mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse des Menschen ist auch der Schallschutz. Für die umgebenden Nutzungen des Plangebiets gelten unterschiedliche Immissionsrichtwerte, gemäß der TA Lärm. Diese Richtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die maßgebenden Schallquellen und Geräuschimmissionen gehen im vorliegenden Fall von der Anzahl der PKW-Fahrbewegungen der Mitarbeiter, Patienten und Besucher des Krankenhauses aus. [27] Derzeit liegt bereits durch die umliegenden Parkplätze sowie das Krankenhaus eine gewisse Vorbelastung vor.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter" weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand im Plangebiet keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden sind und die Fläche sich nicht innerhalb eines Grabungsschutzgebietes befindet, sind dementsprechend keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.[28]

3.8 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Pkt. 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzgutspezifischen Wirkungsprognosen eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) zu enthalten. Eine über den allgemein anerkannten Planungshorizont hinausreichende Betrachtung ist allerdings kaum möglich, so dass eine Prognose lediglich für den planerisch zu überschauenden Zeitraum von ca. 15 Jahren abgegeben werden kann.

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Umweltzustand des Basisszenarios sowie die Schutzgüter würden dementsprechend voraussichtlich unverändert bleiben.

[27] Modul Consult (02/2024): Kreiskrankenhaus Grünstadt Erweiterung Parkplatz, Schalltechnische Untersuchung
[28] Landesamt für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 13.05.2024.

3.9 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Bei-spiel durch Unfälle oder Katastrophen),
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	**anlage- / betriebsbedingt**
	▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, akustische und optische Reize (Schall, Licht), optische Reizauslöser (Bewegung), erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Geringe Auswirkungen, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme auf den Zeitraum außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.09. beschränkt und der Zulieferungsverkehr von Süden erfolgt ▪ Auswirkungen auf das Gebiet von Gemeinschaft sind als sehr gering einzustufen, da das Plangebiet insbesondere durch den Bau innerhalb der bestehenden massiven Belastungskulisse der bereits vorhandene Siedlungskörper (Wohngebiete, existierendes Kreiskrankenhaus und vorhandene Straßen unmittelbar angrenzend) vorbelastet ist.[29]	▪ Bei Verdichtung und großflächiger Abtragung von Böden und Schotter dauerhafter Verlust von Lebensräumen ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich, Vorbelastung durch bestehenden Zu- und Abfahrtsverkehr (unregelmäßige aktuelle Lärmkulisse) ist dabei zu berücksichtigen ▪ Beeinträchtigungen (angrenzender Lebensräume) durch Lichtimmissionen sowie erhöhte Frequentierungen. ▪ Durch die Verwendung einer insekten- und fledermausverträglichen Außenbeleuchtung können die betriebsbedingten Störwirkungen durch Lichtimmissionen minimiert werden. ▪ Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung in der direkten Umgebung. ▪ Die Vorgesehene Grünmaßnahmen können mögliche Störreinflüsse mindern und Ersatzhabitate schaffen. ▪ Für das Plangebiet („Am Bergel" Abschnitt 1) sowie für den direkt angrenzenden Abschnitt 2 wurde eine gemeinsame Natura 2000-Vorprüfung erstellt. In dieser wurde festgestellt, dass das Vorhaben unmittelbar an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" angrenzt (Teilbereich 2 ist ca. 80 m entfernt, Teilbereich 1 über 200 m). Aufgrund des geringen Abstands von ca. 80 m kann es durch das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb eine FFH-Vorprüfung zu erstellen ist. Innerhalb des FFH-Gebietes oder Funktionszusammenhängen zu Gehölzstrukturen findet kein Eingriff statt, wenn das Gebiet lediglich über die südlich gelegene Straße „Am Bergel" erfolgt. Daher sind die Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering einzustufen.[30] ▪ Mindestens 1,2 km südlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand", bezüglich dessen durch die vorsorgenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Grünflächen sind nicht zu erwarten, sodass zusammenfassend keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist.[31] ▪ Durch das Vorhaben wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen befinden. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.[32]

[29] igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung
[30] ebenda
[31] ebenda
[32] ebenda

	▪ Durch das Vorhaben werden keine in den Erhaltungszielen genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II durch Bestandsverlust bzw. durch Stoffeinträge erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine in den Erhaltungszielen genannte Artvorkommen von gemeinschaftlichem Interesse nach befinden.[33] ▪ Die artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die Natura 2000 Vorprüfung haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.[34]
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
baubedingt: ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/ Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung	**anlage- / betriebsbedingt:** ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Weitestgehender Erhalt der Bestandsvegetation durch entsprechende Festsetzungen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
baubedingt ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen.	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Parkplatzflächen ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
baubedingt: ▪ Baubedingt fällt bei der Herstellung der festgesetzten Parkfläche ggf. Erdaushub an	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ Auf dem zukünftigen Parkplatz fällt voraussichtlich Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen ist
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.	
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	

[33] igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

[34] igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung; igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.	
	ff) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.	
	Bewertung **Schutzgebiete oder sonstige gesetzlich geschützte Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind nach aktuellem Stand als gering einzustufen.**	
Fläche /Boden	**aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:**	
	Baubedingt: ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen, Fläche bereits anthropogen vorgeprägt ▪ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ Entfernung von Oberboden ▪ Fläche wird einer dauerhaften Nutzung zugeführt ▪ Erhalt von unversiegelten Gehölzflächen ▪ Begrenzung der möglichen Versiegelung auf das notwendige Maß, Schaffung von neuen Grünbereichen, tlw. Übernahme von Bodenfunktionen durch festgesetzte Dachbegrünung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden in geringfügigem Ausmaß	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ dauerhafter Verlust von Fläche/ Boden ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versieglungsgrad im Vergleich zum Bestand bei
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen.	**anlage- / betriebsbedingt** ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen	
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.	
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	